

**Studienordnung für den Teilstudiengang Hilfswissenschaften der Altertumskunde mit dem Abschluss Magister Artium/Magistra Artium (M. A.) im Nebenfach an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 23. Juni 1999**

Aufgrund des § 47 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes hat der Fachbereich Philosophie und Geschichtswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main die nachstehende Studienordnung erlassen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden, 13. Juni 2000

Hessisches Ministerium  
für Wissenschaft und Kunst  
HI 1.1 — 424/524 (19) — 3  
StAnz. 27/2000 S. 1963

**GLIEDERUNG**

**Vorbemerkung**

**Teil I: Ziele des Studiums**

1. Beschreibung des Faches
2. Tätigkeiten, Berufsziele

**Teil II: Beginn, Ablauf und Organisation des Studiums**

1. Studienvoraussetzungen
  - 1.1 Nachzuweisende allgemeine Studienvoraussetzungen
  - 1.2 Sprachkenntnisse
  - 1.3 Empfohlene Voraussetzungen
2. Studienorganisation
  - 2.1 Studienberatung
  - 2.2 Studienbeginn
  - 2.3 Studiendauer und Gesamtvolumen des Studiums
  - 2.4 Studienabschnitte
  - 2.5 Praktika
  - 2.6 Exkursionen

**Teil III: Gestaltung und Gliederung des Studiums**

1. Inhaltliche Gliederung des Studiums
  - 1.1 Grundstudium
  - 1.2 Hauptstudium
2. Lehr- und Lernformen
3. Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen, Veranstaltungstypen und Studienabschnitte
4. Prüfungen
  - 4.1 Zwischenprüfung
  - 4.2 Magisterprüfung
5. Durchführung der Prüfungen
  - 5.1 Zwischenprüfung
  - 5.2 Magisterprüfung
6. Anerkennung von Studienzeiten und -leistungen
7. Leistungs- und Teilnahmenachweise, Bescheinigungen
  - 7.1 Leistungsnachweise
  - 7.2 Teilnahme- und Belegnachweise
  - 7.3 Bescheinigungen
  - 7.4 Vergabe der Leistungs- und Teilnahmenachweise, Bescheinigungen
  - 7.5 Sammelbescheinigung
8. Studienplan
  - 8.1 Studienplan für das Grundstudium der Hilfswissenschaften der Altertumskunde als Nebenfach
  - 8.2 Studienplan für das Hauptstudium der Hilfswissenschaften der Altertumskunde als Nebenfach

**Teil IV: Ergänzende Bestimmungen**

1. Studienberatung
  - 1.1 Studienfachberatung des Seminars für Griechische und Römische Geschichte, Abteilung II
  - 1.2 Studienfachberatung des Fachbereichs

- 1.3 Allgemeine Studienberatung
- 1.4 Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis
2. Rechtsgrundlage und Geltungsbereich
  - 2.1 Grundlage der Studienordnung
  - 2.2 Geltungsbereich
3. Übergangs- und Schlussbestimmungen
  - 3.1 Überprüfung der Studienordnung
  - 3.2 In-Kraft-Treten
  - 3.3 Übergangsregelung

**Abkürzungen**

- ABL. Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums und des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst
- GVBl. Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
- HHG. Hessisches Hochschulgesetz vom 3. November 1998 (GVBl. 1998, Teil I, Nr. 22, S. 431 ff.), geändert am 2. Juli 1999 (GVBl. 1999, Teil I, Nr. 15, S. 361)
- HUG. Gesetz für die Universitäten des Landes Hessen in der Fassung vom 28. März 1995 (GVBl. 1995, Teil I, Nr. 13, S. 325 ff.)
- MAPO. Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines Magister Artium/einer Magistra Artium (M.A.) an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 12. Januar 1994 (ABL. 4/94, S. 243 ff.) in der jeweils gültigen Fassung.
- SWS. Semesterwochenstunde(n)

**Vorbemerkung**

Das Fach Hilfswissenschaften der Altertumskunde wird im Rahmen des Magisterstudiums auf der Grundlage der „Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines Magister Artium/ einer Magistra Artium (M. A.) an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt vom 12. Januar 1994“ (MAPO) in der jeweils gültigen Fassung studiert.

Wird das Fach Hilfswissenschaften der Altertumskunde als Nebenfach studiert, so ist dieses mit einem Hauptfach und einem zweiten Nebenfach zu kombinieren (vgl. hierzu die MAPO Anhang I und II mit ausführlichen Hinweisen auf mögliche bzw. ausgeschlossene Fächerkombinationen). Es empfiehlt sich, Hilfswissenschaften der Altertumskunde als Nebenfach zu wählen, wenn im Hauptfach entweder Klassische Archäologie, Vor- und Frühgeschichte, Lateinische Philologie, Kunstgeschichte und Mittlere und Neuere Geschichte (mit dem Schwerpunkt Mittelalterliche Geschichte) studiert wird.

Bei der Wahl des anderen Nebenfaches bzw. des Hauptfaches sollten die Erfordernisse der nach Abschluss des Studiums angestrebten beruflichen Tätigkeit gebührend berücksichtigt werden. Das Nebenfach sollte parallel zum Hauptfach studiert werden, auf jeden Fall aber sollte sein Studium im zweiten Fachsemester aufgenommen werden (vgl. hierzu auch Teil II. 2.3 der Studienordnung).

**Teil I: Ziele des Studiums**

**1. Beschreibung des Faches**

Das Fach Hilfswissenschaften der Altertumskunde zählt zu den Geschichtswissenschaften. Quellen bilden die Grundlage für alles Erforschen von Vergangenenem. Für die Geschichte der griechischen, römischen und byzantinischen Welt (8. Jahrhundert v. Chr. — 15. Jahrhundert n.Chr.) stehen dem Historiker/der Historikerin verschiedene Arten von Quellen zur Verfügung, nämlich die schriftlichen und die schriftlosen Quellen, das heißt die gesamte materielle Hinterlassenschaft der jeweiligen Epoche.

Die schriftlichen Quellen gliedern sich

1. in literarische Quellen: das sind die Texte der antiken Autoren;
2. in nicht-literarische Quellen: das sind
  1. die Inschriften auf Stein, Metall, Keramik, Glas und anderen organischen Materialien wie Holz, Bein, Leder usw.;
  2. die Münzen und münzähnliche Ausgaben sowie prämonetäre Geldformen, soweit es sich um die unmittelbaren Vorläufer der Münze handelt;
  3. die Papyri, die keine literarischen, sondern Texte aus dem Alltagsleben enthalten.

Die drei nicht-literarischen Quellengattungen (Inschriften, Münzen, Papyri) werden in der deutschen Geschichtswissenschaft als „Hilfswissenschaften der Altertumskunde“ bezeichnet im Unterschied zu den „historischen Hilfswissenschaften“ der mittleren und neueren Geschichte. Sie dienen sowohl Historikern/Historikerinnen als auch Archäologen/Archäologinnen bei der Erforschung der griechischen, römischen und byzantinischen Epoche, sie stellen sein unentbehrliches „Werkzeug“ dar.

Durch die allgemeine Entwicklung der Geschichtswissenschaft ist eine alle Epochen umfassende Quellenkunde nicht mehr möglich. Die Hilfswissenschaften der Altertumskunde wurden deshalb aus der allgemeinen Quellenkunde abgezwigt. Darüber hinaus entwickelten sich die drei Disziplinen Epigraphik, Numismatik und Papyrologie zu eigenständigen Forschungsbereichen. Dies hat zur Folge, dass es heute keinen Lehrstuhl an deutschen Universitäten gibt, der alle drei Disziplinen mit einem gleichgewichtigen Lehrangebot vermittelt. Vielmehr haben sich Zentren mit Schwerpunkten herausgebildet.

Der Schwerpunkt von Lehre und Forschung am Frankfurter Seminar für Griechische und Römische Geschichte, Abt. II liegt im Bereich Numismatik und Geldgeschichte der griechischen und römischen Antike einschließlich der byzantinischen Epoche, insbesondere in der Edition und Auswertung von Münzfunden. In der Epigraphik geht es vor allem um die Inschriften als Quellen für die Geschichte der Provinzen des römischen Reiches. In der Papyrologie steht die Kenntnis der Texte, welche die Geschichte des Alltags im ptolemäischen und römischen Ägypten betreffen, im Zentrum.

Es ist wichtig und notwendig, dass die hilfswissenschaftlichen Fächer trotz ihrer Sonderrolle auf die griechische und römische Geschichte als Ganzes bezogen bleiben. Sie werden nicht um ihrer selbst willen betrieben, sondern vermitteln besondere Kenntnisse und Erkenntnisse im Rahmen der griechischen und römischen Geschichte.

Das Studium der Hilfswissenschaften der Altertumskunde lehrt sowohl den adäquaten Umgang mit den Quellen als auch deren Interpretation.

### 1. Umgang mit den Quellen:

Hier lernen die Studierenden die Benutzung der Fachliteratur, das Lesen, Auflösen und Ergänzen von Inschriften, das Bestimmen, Beschreiben und Ordnen von Münzen, den Aufbau einer Münzsammlung, das Lesen von publizierten Papyri.

Ferner geht es um praktische Dinge, wie die Dokumentation von Inschriften und Münzen (Foto, Zeichnung, Abklatsch, Abguss).

### 2. Interpretation der Quellen:

Sie erfordert mehrere Schritte, die methodisch klar voneinander abgegrenzt vollzogen werden müssen. So gilt es zunächst, die Quelle in ihrem Eigenwert zu erfassen und dann ihre Aussage herauszuarbeiten. In einem weiteren Schritt wird versucht, deren Stellenwert für die Geschichtswissenschaft zu bestimmen. Dabei lernen die Studierenden Arbeitsmethoden und Quellenkritik.

## 2. Tätigkeiten, Berufsziele

Als Tätigkeitsfelder bieten sich in Verbindung mit dem Hauptfach Bibliotheken, Archive, Museen, Universitäten und die Landesdenkmalämter an. Auch eine Mitarbeit in Forschungsinstituten des In- und Auslandes (Deutsches Archäologisches Institut, Römisch-Germanische Kommission, Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik, Römisch-Germanisches Zentralmuseum) sowie in Akademien der Wissenschaften kommt infrage.

Die genannten Einrichtungen und andere Institutionen (Deutsche Forschungsgemeinschaft, Stiftungen) vergeben projektbezogene Werkverträge wie auch Forschungsstipendien. Vielen Hochschulabsolventen/Hochschulabsolventinnen dienen heute solche zeitlich befristeten Verträge als beruflicher Einstieg und Überbrückung. Auch das Verlagswesen und die Tourismusbranche können Arbeitsmöglichkeiten bieten.

### Teil II: Beginn, Ablauf und Organisation des Studiums

#### 1. Studienvoraussetzungen

##### 1.1 Nachzuweisende allgemeine Studienvoraussetzungen

Es gelten die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen für ein Studium an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main (§§ 68 ff. HHG).

#### 1.2 Sprachkenntnisse

Sprachkenntnisse, die für das Studium der Hilfswissenschaften der Altertumskunde im Nebenfach vorausgesetzt werden:

- Latinum gemäß MAPO, Anhang IV;
- Graecum gemäß MAPO, Anhang IV;
- mindestens ausreichende Englischkenntnisse gemäß MAPO, Anhang IV;
- mindestens ausreichende Französischkenntnisse gemäß MAPO, Anhang IV; in begründeten Ausnahmefällen können die Französischkenntnisse durch den Nachweis ausreichender Kenntnisse in einer zweiten modernen Fremdsprache ersetzt werden. Die Entscheidung trifft der Fachbereichsausschuss für Magisterprüfungen (Promotionsausschuss).

Für Studierende, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, werden in der Regel in den Fachbereichen Klassische Philologie und Kunstwissenschaften (09) und Neuere Philologien (10) im Rahmen der entsprechenden Studiengänge Einführungen in die entsprechende Sprache angeboten.

Die Sprachkenntnisse sind grundsätzlich — soweit nicht vorhanden — während des Grundstudiums zu erwerben (vgl. MAPO, Anhang III).

Der Nachweis der Sprachkenntnisse erfolgt bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung:

für das Latinum und Graecum:

- durch das Abiturzeugnis oder als Ergänzungsprüfung zum Abitur (gemäß „Verordnung über die Ergänzungsprüfung im Lateinischen und Griechischen vom 3. September 1981“, vgl. ABl. 1981, S. 642 ff.);

für Englisch- und Französischkenntnisse durch:

1. Abiturzeugnis;
2. entsprechende Oberstufenzeugnisse, wobei die Benotung nicht schlechter als „ausreichend (4)“ bzw. 5 Punkte sein darf;
3. Zertifikate über erfolgreich absolvierte Sprachkurse von deutschen und/oder ausländischen Universitäten, wobei mindestens 120 Stunden Unterricht nachzuweisen sind;
4. Fachgutachten bzw. Lektorenprüfungen über durch Auslandsaufenthalte, Universitätssprachkurse oder durch Selbststudium erworbene Sprachkenntnisse;
5. VHS-Zertifikate, d. h. ein Zertifikat über einen mit staatlicher Abschlussprüfung abschließenden Lehrgang an einer Volkshochschule (in Hessen gemäß Erlass des Hessischen Kultusministers vom 1. November 1977).

#### 1.3 Empfohlene Voraussetzungen

Für die erfolgreiche Durchführung des Studiums sind Kenntnisse in weiteren Fremdsprachen (wichtig: Italienisch oder Spanisch) sowie EDV-Kenntnisse wünschenswert.

#### 2. Studienorganisation

##### 2.1 Studienberatung

Zu Beginn des Studiums ist der Besuch einer fachorientierten Studienberatung bei dem/der dafür benannten Studienberater/Studienberaterin am Seminar für Griechische und Römische Geschichte, Abt. II erforderlich, deren Besuch bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung nachzuweisen ist.

##### 2.2 Studienbeginn

Das Studium kann sowohl zum Sommer- als auch zum Wintersemester aufgenommen werden.

##### 2.3 Studiendauer und Gesamtvolumen des Studiums

Für das Studium des Nebenfaches ist ein Gesamtvolumen von 32 SWS (ohne Sprachkurse) vorgesehen. Es kommen noch 4 SWS freier Wahl hinzu. Der Fachbereich Philosophie und Geschichtswissenschaften stellt mit dieser Studienordnung sicher, dass sich die Studierenden nach mindestens vier Nebenfachsemestern zur Magisterprüfung melden können, sofern die für das Hauptfach erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Der Fachbereich empfiehlt jedoch, das Studium des Nebenfaches bereits in einem der ersten Studiensemester zu beginnen und über die gesamte Studienzeit zu betreiben.

##### 2.4 Studienabschnitte

Das Studium des Nebenfaches Hilfswissenschaften der Altertumskunde ist unterteilt in folgende Studienabschnitte:

- Grundstudium (bis zur Zwischenprüfung),
- Hauptstudium.

##### 2.5 Praktika

Praktika in Sammlungen, Museen oder Forschungseinrichtungen sind unabdingbarer Teil einer berufsbezogenen Ausbildung und deshalb verpflichtend. Die Lehrenden am Seminar

für Griechische und Römische Geschichte, Abt. II sind den Studierenden behilflich, eine geeignete Praktikumsstelle zu finden.

Gemäß MAPO, Anhang III (Zwischenprüfung) müssen die Studierenden während des Grundstudiums an einem vom Seminar für Griechische und Römische Geschichte, Abt. II organisierten einmonatigen hilfswissenschaftlichen Praktikum teilnehmen. Anhand eines Berichtes, der nach Abschluss des Praktikums anzufertigen ist, beurteilen die Lehrenden in Absprache mit der Praktikumsleitung, ob der/die Studierende das Praktikum erfolgreich absolviert hat. Darüber wird eine Bescheinigung ausgestellt, die bei der Zwischenprüfung vorzulegen ist.

## 2.6 Exkursionen

Die Teilnahme an Exkursionen ist obligatorisch. Es sind insgesamt 12 Exkursionstage (= 6 SWS) nachzuweisen, die beliebig über das Grund- und Hauptstudium verteilt werden können. Die Teilnahme ist bei der Meldung zur Magisterprüfung durch Teilnahmenachweise zu belegen.

### Teil III: Gestaltung und Gliederung des Studiums

#### 1. Inhaltliche Gliederung des Studiums

##### 1.1 Grundstudium

Im Grundstudium, das überwiegend rezeptiv angelegt ist, sollen sich die Studierenden durch den Besuch von Vorlesungen, Proseminaren und Übungen im Umfang von 14 SWS folgende Kenntnisse und Fähigkeiten aneignen:

Fachspezifisches Wissen:

- Übersicht über die vorhandenen Quellengattungen und die daraus resultierenden Arbeitsfelder; für einzelne exemplarisch: Forschungsstand, Frage- und Problemstellung.
- Grundlagenwissen in den Bereichen Verlaufsgeschichte (griechische und römische Geschichte, richtige Zuordnung wichtiger Ereignisse), Grundkenntnisse in Verwaltungs-, Rechts- und Militärgeschichte, Chronologie und Topographie.
- Selbststudium: Autopsie und sukzessive Aneignung von Kenntnissen über die in dem näheren und weiteren Einzugsgebiet erreichbaren Originaldenkmäler (Lapidarien, Münzkabinette).

Fähigkeiten und Kenntnisse:

- Fähigkeit, angelesenen Stoff kritisch zu verarbeiten, in seinen wesentlichen Argumentationssträngen zu erfassen und gebündelt, mündlich wie schriftlich, darzustellen sowie Hypothetisches von Gesichertem zu unterscheiden (grundsätzliche Fragestellung: „Wer sagt was auf welcher Grundlage mit welcher Folgerung?“).
- Benutzung von Quelleneditionen und Fachliteratur, Umgang mit Handbüchern, lexikalischen Werken und Bibliographien.
- Kenntnisse über Praxis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen (Aufbau, Belege, Dokumentation, Zitierweise usw.).

##### 1.2 Hauptstudium

Das Hauptstudium mit Pflichtveranstaltungen im Umfang von 18 SWS dient der Erweiterung und Vertiefung der im Grundstudium erlernten Fähigkeiten. Es geht in diesem Studienabschnitt darum, über den im Grundstudium erlangten Status des Rezipierens, Kompilierens und Referierens hinauszugelangen. Die Interpretation von selbständig zusammengestellten Quellenbeständen im Spiegel des jeweils aktuellen Forschungsstandes ist dabei das wesentliche Ziel. Dabei sollen eigene kritische Positionen vertreten werden.

Lehrveranstaltungen freier Wahl (4 SWS) sollen unabhängig von den Haupt- und Nebenfächern Einblicke in fachübergreifende Zusammenhänge ermöglichen.

#### 2. Lehr- und Lernformen

- 2.1 In der Vorlesung (V) wird in zusammenhängender Darstellung Grund- und Spezialwissen vermittelt sowie in neueste Forschungsergebnisse und in den jeweiligen fachwissenschaftlichen Diskussionsstand eingeführt.
- 2.2 Im Kolloquium (K) werden in Verbindung mit Vorlesungen spezielle Probleme diskutiert und z. B. kontroverse wissenschaftliche Positionen aus dem Bereich der Vorlesung erörtert. Das Kolloquium bietet ferner die Möglichkeit, bestimmte Themen zu besprechen und in Form von Referaten vorzutragen.
- 2.3 Im Proseminar (P) lernen die Studierenden die unterschiedlichen Quellengattungen und Arbeitsmethoden kennen, wie sie in der Beschreibung des Faches (vgl. Teil I.1 Studienordnung) umrissen sind. Die Anforderungen ergeben sich dabei aus der

für das Grundstudium beschriebenen Zielsetzung (vgl. Teil III.1.1 Studienordnung). Die Einführungen können thematisch oder systematisch aufgebaut sein.

- 2.4 Übungen (Ü) dienen dem Zweck, die im Proseminar erworbenen Kenntnisse zu vertiefen. Übungen bieten den Studierenden aber auch die Möglichkeit, sich mit speziellen Fragen und Teilbereichen ihres Faches zu beschäftigen, besondere Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben oder spezielle wissenschaftliche Arbeitsmethoden kennen zu lernen. Je nach Thematik werden Übungen auch fortgeschrittenen Studierenden empfohlen.
- 2.5 Seminare (S) als die zentralen fortführenden Veranstaltungen des Studiums sind Lehrveranstaltungen, in denen bei der gemeinsamen Untersuchung wichtiger komplexer Forschungsprobleme selbständiges wissenschaftliches Arbeiten erprobt wird sowie Methoden und Ergebnisse diskutiert werden. Die Teilnahme an einem Seminar setzt fundierte Kenntnis sowie entwickelte Fähigkeiten in der Anwendung fachspezifischer Arbeitsmethoden voraus.
- 2.6 Praktika (PR) im Bereich des Studienfaches geben Gelegenheit, Einblicke in die Arbeitsfelder und praktischen Arbeitsweisen von Museumssammlungen zu nehmen.
- 2.7 Exkursionen (E) dienen dem Kennenlernen von topographischen Situationen, Geländedenkmälern, Befunden und Rekonstruktionen, von Originalfunden und Kopien in Museen und Sammlungen, von Forschungssituationen, ausstellungsdidaktischen Problemen und Konzeptionen sowie der Praxis in den künftigen Hauptberufsfeldern der Studierenden. Es gibt mehrtägige Exkursionen, Tagesexkursionen und Museumsbesuche.
- 2.8 Das Selbststudium ist von der Intensität und vom zeitlichen Aufwand her gesehen ein wesentlicher Teil des Studiums. Die in den Veranstaltungen gebotenen Anregungen sollen aufgegriffen, die vermittelten Kenntnisse erweitert und vertieft werden. Darüber hinaus sollen in Eigeninitiative weitere Gebiete, die von der Lehre während des jeweiligen Studienabschnitts nicht abgedeckt werden können, überblicksweise erschlossen oder zumindest einführend erarbeitet werden.

#### 3. Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen, Veranstaltungstypen und Studienabschnitte

An allen Lehrveranstaltungen im Rahmen des Studienfaches Hilfswissenschaften der Altertumskunde kann nur teilnehmen, wer die obligatorische Studienberatung in Anspruch genommen hat.

An Seminaren kann nur teilnehmen, wer die Zwischenprüfung bestanden hat.

#### 4. Prüfungen

##### 4.1 Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung erfolgt studienbegleitend. Das Grundstudium ist mit dem Bestehen der Zwischenprüfung abgeschlossen. Sie setzt sich zusammen aus:

- den Leistungsnachweisen für das Grundstudium gemäß Teil III. 7.1 der Studienordnung;
- einem mindestens 20-minütigen Prüfungsgespräch im Anschluss an eine Vorlesung bei einem/einer prüfungsberechtigten Fachvertreter/Fachvertreterin.

Bei der Meldung zur Zwischenprüfung sind ferner vorzulegen:

- Nachweise über die geforderten Sprachkenntnisse gemäß Teil II. 1.2 der Studienordnung;
- die Bescheinigung über das erfolgreich absolvierte einmonatige Praktikum;
- die Belegbögen (Studienbuch) als Nachweis für die geforderten Pflichtveranstaltungen des Grundstudiums.

Darüber hinaus gelten die gemäß § 13 Abs. 1 und 3 MAPO festgelegten Voraussetzungen.

##### 4.2 Magisterprüfung

Das Hauptstudium schließt mit der Magisterprüfung ab. Die Magisterprüfung im Nebenfach Hilfswissenschaften der Altertumskunde besteht aus:

- einer vierstündigen Klausur;
- einem 30-minütigen Prüfungsgespräch über zwei vorab mit dem Prüfer/der Prüferin zu vereinbarende Themenbereiche.

Bei der Meldung zur Magisterprüfung sind neben den Nachweisen gemäß § 19 Abs. 1 der MAPO vorzulegen:

- Leistungs- und Teilnahmenachweise für das Hauptstudium gemäß Teil III. 7.1 der Studienordnung;
- die Belegbögen des Studienbuches als Nachweis der für das Hauptstudium geforderten Semesterwochenstunden.

## 5. Durchführung der Prüfungen

### 5.1 Zwischenprüfung

Auf wichtige Vorschriften der MAPO über Einzelheiten der abzulegenden studienbegleitenden Zwischenprüfung wird besonders hingewiesen. Geregelt sind:

- Ziel, Art und Umfang der Zwischenprüfung (§§ 5 und 12),
- Zulassung zur Zwischenprüfung (§ 13),
- Erforderliche Leistungs- und Teilnahmenachweise (MAPO, Anhang III) in Verbindung mit Teil III. 7.1 Studienordnung,
- Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen (§ 9),
- Bewertung der Prüfungsleistungen (§ 14),
- Wiederholung der Zwischenprüfung (§ 15),
- Zeugnis (§ 16).

### 5.2 Magisterprüfung

Auf wichtige Vorschriften der MAPO über Einzelheiten der abzulegenden Magisterprüfung wird besonders hingewiesen. Geregelt sind:

- Art, Aufbau und Umfang der Prüfung (§§ 5 und 17),
- Zulassungsvoraussetzungen (§ 18),
- Zulassungsverfahren (§ 19),
- Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen (§ 9),
- Schriftliche Prüfung (§ 22),
- Mündliche Prüfung (§ 23),
- Bewertung der Prüfungsleistungen (§ 24),
- Wiederholung der Magisterprüfung (§ 25),
- Magisterurkunde (§ 27).

## 6. Anerkennung von Studienzeiten und -leistungen

Studienzeiten und Studienleistungen, die nicht unter der Geltung dieser Studienordnung erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, wenn diese unter Berücksichtigung der Art, des Inhalts und der Anforderungen des vergleichbaren Studiengangs generell gleichwertig sind. Die Anerkennung erfolgt gemäß § 9 MAPO.

## 7. Leistungs- und Teilnahmenachweise, Bescheinigungen

Während des Studiums der Hilfswissenschaften der Altertumskunde im Nebenfach sind insgesamt 36 Semesterwochenstunden (SWS) in den zum Studienbuch gehörigen Belegbögen nachzuweisen und folgende Leistungs- und Teilnahmenachweise zu erbringen:

### 7.1 Leistungsnachweise

Leistungsnachweise belegen die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen. Die Benotung erfolgt durch die Formulierung „..... mit ausreichendem/befriedigendem/gutem/sehr gutem Erfolg“ auf dem Leistungsnachweis. Er enthält ferner Angaben über die erbrachte Leistung.

Im **Grundstudium** (vgl. MAPO, Anhang III):

3 benotete Leistungsnachweise über

- zwei Proseminare in Hilfswissenschaften der Altertumskunde,
- eine Übung in Hilfswissenschaften der Altertumskunde;

im **Hauptstudium**:

2 benotete Leistungsnachweise über

- zwei Seminare in Hilfswissenschaften der Altertumskunde.

## 7.2 Teilnahme- und Belegnachweise

Teilnahme- und Belegnachweise bestätigen den regelmäßigen Besuch einer Lehrveranstaltung oder einer ein- bzw. mehrtägigen Exkursion.

Im **Grundstudium** (vgl. MAPO, Anhang III):

Teilnahmenachweis über den Besuch der obligatorischen Studienberatung zu Beginn des Studiums;

im **Grund- und Hauptstudium**

(Nachweis bei der Meldung zur Magisterprüfung):

Teilnahmenachweise über studienfachbezogene Exkursionen oder Museumsbesuche von insgesamt 12 Tagen (1 Tag = 0,5 SWS).

## 7.3 Bescheinigungen

Bescheinigungen über ein erfolgreich absolviertes Praktikum im Bereich des Studienfaches werden von den Lehrenden in Absprache mit der jeweiligen Praktikumsleitung ausgestellt. Sie setzen die regelmäßige Teilnahme am Praktikum voraus. Ferner muss ein schriftlicher Bericht vorgelegt werden.

Im **Grundstudium** (vgl. MAPO, Anhang III):

Bescheinigung über ein erfolgreich absolviertes einmonatiges Praktikum im Bereich des Studienfaches.

## 7.4 Vergabe der Leistungs- und Teilnahmenachweise, Bescheinigungen:

Die Vergabe der benoteten Leistungsnachweise setzt eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Veranstaltungen voraus. Die regelmäßige Teilnahme an einer Veranstaltung wird nur bescheinigt, wenn mindestens 80 Prozent der Veranstaltungszeit besucht wurden. Die erfolgreiche Teilnahme wird durch eine qualifizierte Leistung (Protokoll, Referat, Klausur oder etwas Vergleichbares) nachgewiesen. Gegebenenfalls kann die mündliche Beteiligung in die Bewertung eingehen.

Teilnahmenachweise werden nur vergeben, wenn eine Lehrveranstaltung regelmäßig (mindestens 80 Prozent der Veranstaltungszeit) besucht wurde.

Bescheinigungen setzen die regelmäßige Teilnahme an einem Praktikum (mindestens 80 Prozent der Veranstaltungszeit) und die Anfertigung eines schriftlichen Berichtes voraus.

Die Kriterien für die Vergabe von Leistungs- und Teilnahmenachweisen werden zu Beginn des Semesters durch die Lehrenden festgelegt und bekannt gegeben. Sie dürfen während des Semesters nicht geändert werden.

Nicht bestandene Studienleistungen können im Rahmen der studienbegleitenden Zwischenprüfung nur einmal wiederholt werden (vgl. § 15 MAPO). Nicht bestandene Studienleistungen im Hauptstudium können wiederholt werden.

Ist ein Studierender/eine Studierende wegen andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage, an einem Praktikum oder an Exkursionen teilzunehmen, entscheidet der Promotionsausschuss des Fachbereichs auf Antrag darüber, in welcher Form diese Studienleistungen zu ersetzen sind. Die Behinderung ist durch ein ärztliches Attest glaubhaft zu machen.

## 7.5 Sammelbescheinigung

Bei Fach- oder Hochschulwechsel und bei Studienabbruch wird den Studierenden auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Bescheinigung ausgestellt, die die im Studium erbrachten Leistungen zusammenfasst. Der Antrag ist an den Dekan/die Dekanin zu richten; ihm sind die von dem/der Studierenden erworbenen einzelnen Leistungs- und Teilnahmenachweise beizufügen.

## 8.1 Studienplan für das Grundstudium der Hilfswissenschaften der Altertumskunde als Nebenfach

Nr.	Gegenstand	Lehrform	Voraussetzung	SWS	Pflicht	Wahlpflicht	Nachweise
1	Obligatorische Studienberatung für das Grundstudium		keine		Ja		TN
2	Proseminar: Hilfswissenschaften der Altertumskunde	P	s. Nr. 1	2	Ja		LN
3	Proseminar: Hilfswissenschaften der Altertumskunde	P	s. Nr. 1	2	Ja		LN
4	Vorlesung: Hilfswissenschaften der Altertumskunde	V	s. Nr. 1	2	Ja		BN
5	Vorlesung: Geschichte und Kultur der römischen Provinzen	V	s. Nr. 1	2	Ja		BN
6	Vorlesung: Hilfswissenschaften der Altertumskunde	V	s. Nr. 1	2	Ja		BN
7	Vorlesung: Geschichte und Kultur der römischen Provinzen	V	s. Nr. 1	2	Ja		BN
8	Praktikum: 1 Monat (in einem Museum oder einer Sammlung)	PR	s. Nr. 1				B
9	Übung: Hilfswissenschaften der Altertumskunde	Ü	s. Nr. 1, 2, 3	2	Ja		LN
	Summe der SWS			14			
	<b>Zwischenprüfung</b>						

P = Proseminar  
 PR = Praktikum  
 Ü = Übung  
 V = Vorlesung

BN = Belegnachweis (Studienbuch)  
 LN = Leistungsnachweis  
 TN = Teilnahmenachweis  
 B = Bescheinigung

## 8.2 Studienplan für das Hauptstudium der Hilfswissenschaften der Altertumskunde als Nebenfach

Nr.	Gegenstand	Lehrform	Voraussetzung	SWS	Pflicht	Wahlpflicht	Nachweise
10	Seminar: Hilfswissenschaften der Altertumskunde	S	ZP	2	Ja		LN
11	Seminar: Hilfswissenschaften der Altertumskunde	S	ZP	2	Ja		LN
12	Vorlesung: Hilfswissenschaften der Altertumskunde	V	Keine	2	Ja		BN
13	Vorlesung: Geschichte und Kultur der römischen Provinzen	V	Keine	2	Ja		BN
14	Vorlesung: Hilfswissenschaften der Altertumskunde	V	Keine	2	Ja		BN

Nr.	Gegenstand	Lehrform	Voraussetzung	SWS	Pflicht	Wahlpflicht	Nachweise
15	Vorlesung: Griechische und römische Geschichte	V	Keine	2	Ja		BN
16	Studium freier Wahl			4	Ja	Ja	
17	Exkursionen (Museumsbesuche)	E	s. Nr. 1	6	Ja		TN
	Summe der SWS			22			
	<b>Magisterprüfung</b>						

E = Exkursion

S = Seminar

Ü = Übung

V = Vorlesung

ZP = Zwischenprüfung

LN = Leistungsnachweis

TN = Teilnahmenachweis

BN = Belegnachweis (Studienbuch)

**Teil IV: Ergänzende Bestimmungen****1. Studienberatung****1.1 Studienfachberatung des Seminars für Griechische und Römische Geschichte, Abt. II**

Eine Studienfachberatung vor Beginn des Studiums ist verpflichtend (vgl. Teil II, 2.1). Die fachbezogene Studienberatung wird darüber hinaus in folgenden Fällen dringend empfohlen:

- bei Nichtbestehen von Prüfungen und gescheiterten Versuchen, erforderliche Leistungsnachweise zu erwerben,
- bei erheblichen individuellen Schwierigkeiten in einzelnen Lehrveranstaltungen,
- bei zeitlicher Verzögerung des Studiums, gemessen am Studienplan,
- bei der Wahl individueller Studienschwerpunkte,
- bei Studiengang- oder Hochschulwechsel.

**1.2 Studienfachberatung des Fachbereichs**

Darüber hinaus stehen für alle Fragen bezüglich des Studiums alle Lehrenden und wissenschaftlichen Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen des Fachbereichs Geschichtswissenschaften in ihren Sprechstunden zur Verfügung. Nähere Einzelheiten über die fachbezogene Studienberatung sind dem Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen.

**1.3 Allgemeine Studienberatung**

Neben der Studienfachberatung steht den Studierenden auch die Zentrale Studienberatung der Johann Wolfgang Goethe-Universität zur Verfügung. Sie unterrichtet als allgemeine Studienberatung über Studienmöglichkeiten und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

**1.4 Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis**

Zum Ende jedes Semesters erstellt der Fachbereich Philosophie und Geschichtswissenschaften ein kommentiertes Vorlesungsverzeichnis zur Information über das folgende Semester.

**2. Rechtsgrundlage und Geltungsbereich****2.1 Grundlage der Studienordnung**

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 5 HUG in Verbindung mit § 115 Abs. 5 HHG hat der Fachbereich Philosophie und Geschichtswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 23. Juni 1999 die vorstehende Studienordnung beschlossen.

**2.2 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der MAPO in der jeweils gültigen Fassung die ordnungsgemäße Gestaltung des Studienverlaufs im Nebenfach Hilfswissenschaften der Altertumskunde und beschreibt die Ziele sowie den Aufbau des Teilstudienganges.

Die Studienordnung nennt sämtliche zur Erreichung des Studienabschlusses im Teilstudiengang Hilfswissenschaften der Altertumskunde erforderlichen Studienleistungen und bezeichnet die Studienmöglichkeiten umfassend im Rahmen der MAPO.

**3. Übergangs- und Schlussbestimmungen****3.1 Überprüfung der Studienordnung**

Ziele sowie Aufbau, Umfang und Gliederung des Studiums werden von den zuständigen Gremien des Fachbereichs regelmäßig überprüft und den Erfordernissen angepasst, die sich aus der Weiterentwicklung der Wissenschaft und aus hochschuldidaktischen Erkenntnissen ergeben.

**3.2 In-Kraft-Treten**

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

**3.3 Übergangsregelung**

Studierende, die das Nebenfach Hilfswissenschaften der Altertumskunde vor In-Kraft-Treten dieser Studienordnung begonnen haben, können bis zu vier Semester nach In-Kraft-Treten der Studienordnung das Studium nach den bisherigen Regelungen abschließen.

Frankfurt am Main, 19. April 2000

Prof. Dr. Dr. Manfred Claus  
Dekan des Fachbereichs Philosophie  
und Geschichtswissenschaften der  
Johann Wolfgang Goethe-Universität

519

**Studienordnung für den Teilstudiengang Geschichte und Kultur der römischen Provinzen mit Abschluss Magister Artium/Magistra Artium (M. A.) im Nebenfach an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 23. Juni 1999**

Aufgrund des § 47 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes hat der Fachbereich Philosophie und Geschichtswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main die nachstehende Studienordnung erlassen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden, 13. Juni 2000

Hessisches Ministerium  
für Wissenschaft und Kunst  
HI 1.1 — 424/524 (18) — 3

StAnz. 27/2000 S. 1968